

DORNBACH GMBH • Postfach 30 02 65 • 56026 Koblenz

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb  
Landau AdöR  
Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1  
76829 Landau

DORNBACH GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz  
www.dornbach.de

Ihr Ansprechpartner:

Ralf Langenberg

Telefon +49 (0) 261 94 31-231  
Telefax +49 (0) 261 94 31-234  
E-Mail rlangenberg@dornbach.de

LG/10303563-480727

13.06.2022

## Straßenreinigungsgebühren – Abschmelzung der Kapitalrücklage

Sehr geehrter Herr Meier,

bezugnehmend auf unser Telefonat vom 5.4.2022 möchten wir zu der von Ihnen dargestellten Problematik hinsichtlich der Abschmelzung der vorhandenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 1.250.303 (Stand 31.12.2020) im Rahmen der Erhebung zukünftiger Straßenreinigungsgebühren wie folgt Stellung nehmen:

### Sachverhalt

Die im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 1.250.303 hat sich, gespeist aus Jahresüberschüssen der entsprechenden Wirtschaftsjahre, seit 1994 kontinuierlich bis 2015 (EUR 1.748.181) aufgebaut, seit 2016 erfolgt bereits eine sukzessive Verrechnung mit Jahresverlusten, wodurch die Rücklage um EUR 497.878 abgebaut werden konnte.

Entsprechend Ihrer Mail bzw. Ihren Auskünften soll unsererseits für die Zukunft ein Modell entwickelt werden, welches eine permanente Abschmelzung der bestehenden Kapitalrücklage vorsieht, gleichzeitig aber auch einen moderaten Gebührenanstieg berücksichtigt, um nach vollständiger Auflösung der Kapitalrücklage keine zu drastische Gebührenanpassung vornehmen zu müssen.

Hauptsitz: Koblenz | Niederlassungen: Berlin, Bonn, Rinteln, Saarbrücken

Registergericht: Amtsgericht Koblenz, HRB Nr. 6210 | UST-IDNR: DE202484389

Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Volkswirt Wolfgang Küster, WP, StB | Dipl.-Kfm. Klaus Schmidt, WP, StB | Dipl.-Betriebswirt Matthias Wewers, WP, StB | Dipl.-Kfm. Matthias Schenkel, WP, StB | Dipl.-Kfm. Dr. h. c. Armin Pfirrmann, StB | Dipl.-Kfm. Heiko Bokelmann, WP, StB | Prof. Christoph Hell, WP, StB | Dipl.-Kfm. Patrick Harz, WP, StB | Dr. rer. pol. Udo Bork, WP, StB | Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß, WP, StB, FBfIntStR | Dipl.-Kfm. Helmut Brendt, WP, StB | Dipl.-Kff. Claudia Rottländer, vBP, StBin | Dr. rer. pol. Gabriele Rahier, StBin | Philipp Breker, BBA, WP, StB | Dipl.-Wirt. Jur. (FH) Johannes Quast, WP, StB | EMBA, Dipl.-Kfm. (FH) René Feldgen, WP, StB | Simon Hauck, M.Sc., StB | Dipl.-Kfm. Christian Koch, WP | Dr. Christian Metz, WP | Dr. Tim Palm, StB, FBfIntStR | René Teresiak, LL.M., StB, FBfIntStR | Dr. rer. pol. Henrik Sundheimer, LL.M., StB

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Calvi, WP, StB



ShineWing International:  
An association of legally  
independent accounting  
firms (Empfehlungsverbund)



GMNI:  
An association of legally  
independent accounting  
firms (Empfehlungsverbund)

Die Erstellung eines Gebührenmodells bzw. einer Modellrechnung, die diesen Vorgaben gerecht wird, setzt voraus, dass bestimmte Prämissen im Vorfeld festgelegt werden sollten, wie z.B. Zeitraum der Auflösung oder jährlicher Auflösungssatz/-betrag, wie soll eine moderate Gebührenanpassung aussehen bzw. in welchem Umfang soll auf Gebührenanteile, bei kostendeckenden Gebühren, verzichtet werden.

### Lösungsvorschlag

Aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren, die auf eine Gebührenkalkulation einwirken, insbesondere die Unwägbarkeiten bei den Plandaten, gestaltet sich die Erstellung einer Modellrechnung, die allen Erfordernissen gerecht wird äußerst schwierig.

Nach Abwägung der Gesamtumstände sind wir der Auffassung, dass zur Erreichung der von Ihnen gemachten Vorgaben vielmehr ein Handlungsrahmen zu skizzieren ist, der bei der Erstellung zukünftiger Gebührenkalkulationen zu beachten ist und der aufgrund der dann gegebenen Ergebnissituationen eine individuelle Auflösung der Kapitalrücklage vorsieht.

Hierbei sollte im Fokus behalten werden, dass die Gebührenentwicklung/-politik, je näher der Zeitpunkt der Vollauflösung der Kapitalrücklage rückt, so ausgerichtet wird, dass zum Zeitpunkt der Vollauflösung eine dann zwangsläufig erforderlich werdende Gebührenerhöhung dem entspricht, was dem Gebührenzahler nach Ihrer Auffassung dann als maximale Gebührenerhöhung zuzumuten ist.

Kommen Sie beispielsweise zu dem Ergebnis, dass dem Gebührenzahler nach Auflösung der Kapitalrücklage ein 10 %iger Gebührenanstieg zuzumuten ist, so sollten sich die zu veranlagenden Gebühren 10 % unterhalb kostendeckender Gebühren ohne Auflösung der Kapitalrücklage bewegen.

Die Festlegung der jährlichen Auflösung der Kapitalrücklage ist so zu gestalten, dass permanente Verluste eingeplant werden, die letztendlich über die Kapitalrücklage ausgeglichen werden und so zu einer sukzessiven Abschmelzung der Kapitalrücklage führen.

Zur besseren Anschauung ist eine Modellrechnung in Form einer Excel-Datei als Anlage beigefügt, an der sich die Wirkungsweise nachvollziehen lässt. Basierend auf der Gebührenkalkulation 2022 können Sie für einen zehnjährigen Betrachtungszeitraum einen einheitlichen Abschmelzungsprozentsatz sowie eine einheitliche jährliche Preissteigerung eingeben. Anhand des Vergleiches der Gebühren mit und ohne Abschmelzung der Kapitalrücklage wird der Gebührenanstieg ersichtlich, der nach vollständiger Auflösung der Kapitalrücklage unter den gewählten Prämissen eintreten wird.

Ungeachtet dessen, wie Sie die Modellrechnung ausgestalten, werden sich immer Abweichungen zwischen der Planrechnung (Gebührenkalkulation) und der Ist-Rechnung (Jahresabschluss/Nachkalkulation) ergeben, die das Abschmelzen der Kapitalrücklage beschleunigen (Jahresverlust > geplante Abschmelzung), verlangsamen (Jahresgewinn oder Jahresverlust < geplante Abschmelzung) oder sogar überkompensieren (Jahresgewinn > geplante Abschmelzung).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**DORNBACH GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Klaus Schmidt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



ppa. Ralf Langenberg  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater